

## Vorsteuerabzug

# Verlängerung des Eigenverbrauchs für Pkw-Auslandsleasing bis 2010

## Weitere Verlängerung des Eigenverbrauchs gemeinschaftsrechtswidrig

VON DR. CHRISTIAN PRODINGER\*)

Die österreichische Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b UStG<sup>1)</sup> wurde vom EuGH als gemeinschaftsrechtswidrig eingestuft. Österreich hat die Bestimmung im Rechtsbestand gelassen, jedoch unter Berufung auf Art. 17 Abs. 7 6. MwSt-RL nach Konsultation des MwSt-Ausschusses mit einer Befristung bis 31. 12. 2005 versehen. Die Befristung wurde bis 31. 12. 2007 verlängert.

### 1. Bisherige Interpretation

Das BMF hat jedoch mit den anderen Mitgliedstaaten der EU bereits Koordinierungsgespräche aufgenommen, wonach künftig der Sitz des Leasingnehmers als Leistungsort entscheidend sein soll. Diesfalls würden sich naturgemäß keine umsatzsteuerlichen Vorteile beim Leasing etwa aus Deutschland mehr ergeben, sodass auch der Eigenverbrauchstatbestand obsolet würde. Wie weit diesem Vorhaben tatsächlich zum Durchbruch verholfen werden kann, bleibt abzuwarten. Letzte Gerüchte sprachen von einer bevorstehenden Umsetzung. Nach einer Apa-Meldung vom 4. 12. 2007 wurde Einigung unter den Finanzministern der EU dahingehend erzielt, dass ab 2010 bei Dienstleistungen zwischen Unternehmern der Ort des Sitzes des Nutzers entscheidend sein soll.

Nach der bisher herrschenden Auffassung war die Verlängerung bis 2005 bzw. 2007 wiederum gemeinschaftsrechtswidrig. Es wurde argumentiert, dass die Neueinführung der Bestimmung offensichtlich nicht aus konjunkturellen Gründen geschehen sein könne, wenn dieselbe Bestimmung bereits seit 6. 1. 1995 bestanden hat und nur durch ein Urteil des EuGH als gemeinschaftsrechtswidrig erkannt wurde. Dass dann gerade im Moment der Neuregelung neue konjunkturelle Gründe hervorkommen, sei unglaubwürdig.<sup>2)</sup> Weiters sei die Maßnahme schon grundsätzlich nicht als konjunkturelle Maßnahme einzustufen.

Der UFS (UFS 1. 3. 2005, RV/057-L/04) hat unter Berufung auf diese Literatur in der neuen Eigenverbrauchsregelung wiederum eine gemeinschaftsrechtswidrige Bestimmung erblickt und den Bescheid aufgehoben. Allerdings wurde dagegen Amtsbeschwerde an den VwGH gerichtet, sodass nun der VwGH zu entscheiden hat, ob eine neuerliche Gemeinschaftsrechtswidrigkeit vorliegt, bzw. dieser wiederum dem EuGH die Frage vorlegen muss.

### 2. Gesetzesänderung

Nach der Regierungsvorlage zum Abgabensicherungsgesetz 2007<sup>3)</sup> wird die Wortfolge (lit. b ist auf Umsätze anzuwenden, ...) „... die vor dem 1. Jänner 2008 ausgeführt werden ...“ auf „... die vor dem 1. 1. 2011 ausgeführt werden ...“ geändert. Sohien wird die Eigenverbrauchsbesteuerung bis Ende 2010 verlängert.

Es sei wiederholend festgehalten, dass die Regelung ursprünglich bis 2005 in Kraft gesetzt worden war und danach um zwei Jahre bis 2007 verlängert wurde. Insgesamt besteht die

\*) Dr. Christian Prodinger ist Steuerberater in Wien.

1) Früher: lit. b – Aufwendungen, die im Ausland zum Vorsteuerabzug führen, für die in Österreich jedoch kein Vorsteuerabzug zugestanden wäre, führen zu einem steuerpflichtigen Eigenverbrauch unter Ver-sagung des Vorsteuerabzugs. Man denke an Pkw-Leasing von einem deutschen Leasinggeber.

2) Vgl. hiezu etwa Prodinger, PKW-Leasing aus Deutschland, SWK-Heft 3/2003, Seite S 94; Tumpel, Ist die Prolongierung der Eigenverbrauchsbesteuerung beim PKW-Auslandsleasing zulässig? SWK-Heft 6/2003, Seite S 232; Rattinger, FJ 2003, 128.

3) Vgl. zum Beispiel den Abdruck in SWK-Heft 32/2007, Seite T 161.

Norm sohin seit vier Jahren. Die nunmehrige Verlängerung führt zu einer weiteren Frist von drei Jahren, also zu einem Zuwachs von 75 % bezogen auf die bisherige Gesamtfrist. Eine neuerliche Konsultation des MwSt-Ausschusses ist – soweit ersichtlich – nicht erfolgt.

Es ist wohl evident, dass die Regelung gemeinschaftswidrig ist. Schon bisher wurde argumentiert, dass nicht auf einmal konjunkturelle Gründe für das Beibehalten der Norm aufgetaucht sein können. Rein strukturelle oder budgetäre Gründe sind nach der eindeutigen Judikatur des EuGH jedoch nicht zulässig. Die Verlängerung bis 2007 hat daher umso mehr gegen die Norm gesprochen.

Nunmehr soll die Bestimmung insgesamt schon sieben Jahre lang gelten. Wie allgemein bekannt, ist die Konjunktur derzeit (auch) in Österreich in einer Hochphase, so dass sich schon deshalb die Verlängerung verbietet. Auch kann es nicht Zweck der Konsultation und der Befristung sein, durch eine einmalige Konsultation und eine nachfolgende Dauerbefristung letztlich einen neu eingeführten Vorsteuerauschluss zu erhalten. Sicherlich unzulässig wäre es gewesen, die ursprüngliche Bestimmung etwa für hundert Jahre befristet einzuführen, da dies letztlich einer Dauerbestimmung gleichkommt. Nichts anderes passiert aber, wenn durch eine ständige Verlängerung einer Befristung im Ergebnis ein Dauerzustand geschaffen wird.

Die übrigen Argumente der Literatur und des UFS<sup>4)</sup> bleiben unverändert aufrecht. Sohin scheint steuerrechtlich wenig Zweifel an der Rechtsinkonformität der Norm zu bestehen. Dies muss wohl auch der Verwaltung und der Gesetzgebung bewusst sein.

Rechtlich auszuloten wäre daher unter dieser Prämisse, wie weit allenfalls für Regierungsmitglieder, die derartige Entwürfe erstellen, für Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften, die das Gesetz beschließen, und für Verwaltungsbeamte, die das Gesetz vollziehen, weitere Konsequenzen, möglicherweise im strafrechtlichen Bereich, denkbar sein könnten.

Daran ändert auch nichts, dass – wie erwähnt – ab 2010 der Sitz des Nutzers den Leistungsort definieren soll, sodass diesfalls ohnehin österreichische und nicht abzugsfähige Umsatzsteuer anfiel. Selbst wenn die Eigenverbrauchsregelung nunmehr nur bis 2009 verlängert wird, so ist diese Verlängerung gemeinschaftswidrig. Rechtskonform wäre es hingegen gewesen, einen Systemwechsel innerhalb der EU auszuhandeln und bis zu diesem Zeitpunkt den Steuerausfall aus dem Vorsteuerabzug in Deutschland hinzunehmen. Ist man nämlich der EU zum 1. 1. 1995 beigetreten, so muss man neben dem bekannten „Gitti-Ederer-Tausender“<sup>5)</sup> auch die sonstigen Auswirkungen des gesamten Gemeinschaftsrechts hinnehmen.

<sup>4)</sup> Siehe die obigen Zitate.

<sup>5)</sup> Jeder Haushalt hat pro Monat höhere Kosten im Ausmaß von 1.000 ATS; allenfalls wurde auch von einer Kostenersparnis gesprochen; die Erinnerung mag angesichts gewisser Kostensteigerungen schwammig sein.

---

## Vorsteuerabzug der EUSt bei Lieferkondition „DDP“

### Bedenken erscheinen unbegründet

VON MMAG. GERHARD KOFLER\*)

**Aus der Wirtschaft wurden Bedenken laut, dass bei der Lieferkondition gem. Incoterms „DDP“ (delivered duty paid) – auch „unversteuert“ – bzw. bei der nicht normierten Kondition „frei Haus verzollt unversteuert“ aufgrund des § 3 Abs. 9 UStG der ausländische Lieferer zwangsläufig Schuldner der EUSt werde und damit – ungewollt – vorsteuerabzugsberechtigt sei. Aus der Sicht der Zollrechts erscheinen diese Bedenken unbegründet.**

\*) MMag. Gerhard Kofler ist Mitglied des Fachbereichs des Zollamts Feldkirch – Wolfurt.